

VERFAHRENSBESCHREIBUNG

Auslandsmobilität: Praktika in lehramtsbezogenen Studiengängen Abschluss von Learning Agreements und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

– Stand: Juni 2018 –

1. Praktika im Rahmen von ERASMUS+

Vorbemerkung

Studierende der PH Heidelberg, die im Rahmen von ERASMUS+ an Einrichtungen im Ausland Praktika absolvieren, haben gemäß der ERASMUS+-Charta ein Recht auf die „uneingeschränkte Anerkennung der auf zufriedenstellende Weise absolvierten Aktivitäten“. Dies schließt die im Rahmen von ERASMUS+ ordnungsgemäß durchgeführten Praktika ein.

Die EU-Kommission und die Nationale Agentur stellen den Hochschulen zur Umsetzung verschiedene unterstützende Dokumente und Dokumentvorlagen zur Verfügung. Die Pädagogische Hochschule Heidelberg verwendet die Dokumentvorlagen und definiert die Abläufe der Praktika im Ausland so, dass ein reibungsloser Prozess für die Planung und Durchführung der Praktika und insbesondere der Anerkennung gewährleistet sind.

Das Akademische Auslandsamt kooperiert bezüglich der Förderung von Auslandspraktika mit dem zuständigen Praktikumsamt. Daraus ergibt sich ein Ablauf, der parallel im Praktikumsamt (Anmeldung, Genehmigung, Verbuchung des Praktikums) und im Akademischen Auslandsamt (Förderung, Learning Agreement for Traineeship im ERASMUS+ Programm u.a.) stattfindet.

Alle notwendigen Dokumente sind auf den Homepages des Akademischen Auslandsamts bzw. der Praktikumsämter hinterlegt.

Genehmigung des Praktikums im Ausland durch das Praktikumsamt

Studierende melden ein Praktikum gemäß den jeweiligen Bestimmungen mit den entsprechenden Formularen im Praktikumsamt an. Auf dem Anmeldeformular ist als Bildungsinstitution die ausländische Einrichtung vermerkt; dort erfolgt auch die Genehmigung durch das Praktikumsamt. Die Hinweise zu den im Ausland absolvierten Praktika sind zu beachten:

<https://www.ph-heidelberg.de/studium/praktikumsamt/praktika-im-ausland.html>

Lernvereinbarung für Praktika / Learning Agreement for Traineeships (LA) vor der Mobilität

ERASMUS+-Studierende schließen vor Antritt des Auslandspraktikums ein LA ab. Bei der Planung und Abstimmung des Programms mit der aufnehmenden Einrichtung unterstützen ggf. die für die jeweilige Kooperation als verantwortlich benannten Personen.

Das LA wird zwischen der/dem ERASMUS+-Studierenden, der aufnehmenden Einrichtung und der PH Heidelberg schriftlich vereinbart und ist verbindlich. Hierzu ist von den ERASMUS+-Studierenden die Genehmigung des Auslandspraktikums durch das Praktikumsamt (vgl. 1.2) vorzulegen. Aus dem LA ergibt sich für die Studierenden ein Anspruch auf Anerkennung, sofern das Praktikum gemäß LA durchgeführt und durch die aufnehmende Einrichtung bestätigt wurde.

Das LA umfasst insbesondere folgende drei Abschnitte:

- Tabelle A – Vor der Mobilität: Vollständige Angaben zu Art, Dauer, Inhalt, Monitoring, Bewertung des Praktikums
- Tabelle B – Geplante Anerkennung: Angaben zur Art der Anerkennung und/oder Anrechnung von ECTS-Punkten sowie zur Dokumentation der Anerkennung/Anrechnung

- Tabelle C – Angaben der aufnehmenden Einrichtung

Lernvereinbarung für Praktika / Learning Agreement for Traineeships (LA) während der Mobilität

Sind Änderungen am Programm des Praktikums oder anderen Komponenten des LA notwendig, so sind diese entsprechend in der Lernvereinbarung für Praktika (Tabelle A2) während der Mobilität zu dokumentieren und zu vereinbaren. Änderungen am Programm oder anderen Komponenten des Praktikums, die nicht im LA dokumentiert und vereinbart sind, können innerhalb der ERASMUS+-Mobilität nicht anerkannt oder angerechnet werden.

Unterzeichnung der Lernvereinbarung

Die Lernvereinbarung für Praktika / Learning Agreement for Traineeships (LA) unterzeichnen:

- der/die ERASMUS+-Studierende
- die aufnehmende Institution
- die von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg als zuständig benannte Person, derzeit Akad. Dir. Henrike Schön

Nach der Mobilität

Die aufnehmende Einrichtung stellt der/dem ERASMUS+-Studierenden nach Beendigung des Praktikums ein qualifiziertes Praktikumszeugnis/Gutachten über die ordnungsgemäße und dem LA entsprechende Durchführung des Praktikums aus (Tabelle D).

Die/der ERASMUS+-Studierende legt die vollständig ausgefüllte Praktikumsbestätigung (Formular Praktikumsamt) sowie das Gutachten der ausländischen Bildungsinstitution innerhalb von acht Wochen nach Abschluss des Praktikums im Praktikumsamt vor.

Das Praktikumsamt verbucht das Praktikum und bestätigt dies. Diese Bestätigung legt der/die ERASMUS+-Studierende im Akademischen Auslandsamt zusammen mit dem Learning Agreement (Tabelle D) vor, um die rechtmäßige Inanspruchnahme der Förderung zu belegen.

2. Nähere Angaben zur Durchführung und finanziellen Förderung von Auslandspraktika in den unterschiedlichen Studien- und Prüfungsordnungen an der PH Heidelberg

Bachelor PO 2015 / OSP nach dem 1. Semester (Formulare des Praktikumsamts verwenden)

Praktikum an einer Deutschen Schule im Ausland oder bei nachgewiesener Erfahrung als Lehrkraft im deutschen Schulsystem an einer beliebigen Auslandsschule.

1. Online-Anmeldung des OSP im Praktikumsamt vor Antritt (6 LP / Modulhandbuch)
2. Bestätigung und Gutachten der Gasteinrichtung über das durchgeführte Praktikum beim Praktikumsamt einreichen (spätestens acht Wochen nach Praktikumsende)
3. Vermerk des Praktikumsamts: „Praktikum ist verbucht im Praktikumsamt“.

Finanziell förderbar in ERASMUS+ und weiteren Programmen.

Bachelor PO 2015 / BFP im Ausland (Formulare des Praktikumsamts verwenden)

1. Anmeldung und Genehmigung des BFP im Praktikumsamt vor Antritt (6 LP / Modulhandbuch)
2. Bestätigung und Gutachten der Gasteinrichtung über das durchgeführte Praktikum beim Praktikumsamt einreichen (spätestens acht Wochen nach Praktikumsende)
3. Vermerk des Praktikumsamts: „Praktikum ist verbucht im Praktikumsamt“.

Finanziell förderbar in ERASMUS+ und weiteren Programmen.

Master PO 2015 / PP im Ausland (Formulare des Praktikumsamts verwenden)

1. Anmeldung und Genehmigung des PP im Praktikumsamt vor Antritt (6 LP / Modulhandbuch)
 2. Bestätigung und Gutachten der Gasteinrichtung über das durchgeführte Praktikum beim Praktikumsamt einreichen (spätestens acht Wochen nach Praktikumsende)
 3. Vermerk des Praktikumsamts: „Praktikum ist verbucht im Praktikumsamt“ Datum, Namenszeichen
- Finanziell förderbar in ERASMUS+ und weiteren Programmen.

Praktikum außerhalb von BFP und PP

Ggf. Anerkennung von freiwilligen Praktika im Rahmen des Übergreifenden Studienbereichs nach Rücksprache mit der/dem Modulverantwortlichen und in der Zusatzqualifikation Deutsch als Fremdsprache.

Finanziell förderbar in ERASMUS+ und weiteren Programmen.

Praktikum vorgezogen aus MA-Studium im BA-Studium, Anerkennung im Master

Finanziell nicht förderbar

Praktikum nach erfolgtem Studienabschluss (Staatsexamen oder Bachelor/Master; selbst organisiert)

Keine Anerkennung aber finanziell förderbar in ERASMUS+.

Prüfungsordnung 2011 (Staatsexamen)

1. Anmeldung und Genehmigung des PP im Praktikumsamt vor Antritt (6 LP / Modulhandbuch)
2. Bestätigung und Gutachten der Gasteinrichtung über das durchgeführte Praktikum beim Praktikumsamt einreichen (spätestens acht Wochen nach Praktikumsende)
3. Vermerk des Praktikumsamts auf Sammelschein: „Praktikum ist verbucht im Praktikumsamt“.

Finanziell förderbar in ERASMUS+ und weiteren Programmen.

Beratung und Information zur finanziellen Förderung und zur Anerkennung von Praktika:

Akademisches Auslandsamt der PH Heidelberg

Henrike Schön; Sabine Franke: <https://www.ph-heidelberg.de/international/kontakt.html>